

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO "Geschwindigkeitsbeschränkung auf dem Zollstockgürtel" (AZ: 02-1600-50/17)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	13.05.2019
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	14.05.2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für die Eingabe. Eine Entscheidung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll jedoch erst nach Vorlage des Lärmgutachtens und der entsprechenden Empfehlung getroffen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>ca. 3.500 €</u>	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Petent beantragt eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr auf dem Zollstockgürtel im Abschnitt zwischen Hürther Straße und Roisdorfer Straße (s. Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zollstockgürtel ist Teil des Vorbehaltsnetzes. In diesem Vorbehaltsnetz sind die Vorfahrtstraßen enthalten, die aufgrund ihrer verkehrlichen Bedeutung (z. B. Verkehrsfunktion für den überörtlichen und innerstädtischen Verkehr, Charakter, Ausbau und verkehrliche Ausstattung) nicht innerhalb von Tempo 30-Zonen liegen sollen. In der Regel wird dort eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zugelassen.

Zur Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h ist eine Empfehlung durch ein Lärmgutachten erforderlich. Dieses Gutachten wurde von der Verwaltung in Auftrag gegeben. Sobald die Ergebnisse des Lärmgutachtens vorliegen, wird die Verwaltung einen sach- und fachgerechten Entscheidungsvorschlag vorlegen.

Anlage
Eingabe